

Brüssel, den 16. April 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0086 (NLE)

8275/26
ADD 1

UD 97

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. April 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 154 annex

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES
zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 154 annex.

Anl.: COM(2026) 154 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.4.2026
COM(2026) 154 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

ANHANG

ABSCHNITT 1

Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

1.1. Grundsätze

In den im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln verfährt die Union wie folgt:

- a) Sie fördert, unterstützt und erleichtert die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen);
- b) sie fördert, unterstützt und erleichtert die Feststellung des Ursprungs von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln;
- c) sie arbeitet auf die angemessene Einbeziehung der Interessenträger in die Vorbereitung von Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen oder Beratungen in allen Fragen zu der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren oder zu der Festlegung des Ursprungs von Waren oder ähnlichen Akten des Technischen Ausschusses für den Zollwert (TCCV) und des Technischen Ausschusses für Ursprungsregeln (TCRO) hin und stellt sicher, dass diese Akte mit dem Zollwert-Übereinkommen bzw. dem Übereinkommen über Ursprungsregeln vereinbar sind;
- d) sie stellt sicher, dass die im Rahmen des TCCV angenommenen Maßnahmen mit der Allgemeinen Einleitung zum Zollwert-Übereinkommen und den Erläuterungen in Anhang I des Zollwert-Übereinkommens vereinbar sind;
- e) sie tritt für Standpunkte ein, die mit der Politik und den bewährten Verfahren der Union vereinbar sind, einschließlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, sowie mit allen anderen internationalen Verpflichtungen der Union im betreffenden Bereich.

1.2. Kriterien

Die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte

- a) werden gemäß dem Zollwert-Übereinkommen, der Allgemeinen Einleitung dazu und den Erläuterungen in Anhang I des Zollwert-Übereinkommens festgelegt, soweit es um die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren geht;

- b) werden gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln festgelegt, soweit es um die Feststellung des Ursprungs von Waren geht;
- c) berücksichtigen gegebenenfalls Folgendes:
 - i) die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren,
 - ii) Instrumente, die vom TCCV oder vom TCRO bereits angenommen wurden und noch immer gelten,
 - iii) die Rechtsvorschriften der Union über die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren,
 - iv) die im Rahmen des Fachbereichs Bewertung der Sachverständigengruppe für Zollfragen entwickelten Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren,
 - v) die im Rahmen des Fachbereichs Ursprungsfragen der Sachverständigengruppe für Zollfragen entwickelten Leitlinien für die Feststellung des Ursprungs von Waren,
 - vi) sonstige vom Rat oder von der Kommission ausgearbeitete Rechtsakte oder Leitlinien im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Feststellung des Ursprungs von Waren.

1.3. Leitlinien

Die Union

- a) bemüht sich, soweit erforderlich, die Annahme von Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen oder ähnlichen Akten durch den TCCV und den TCRO zu unterstützen, die die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren oder die Feststellung des Ursprungs von Waren betreffen, um auf technischer Ebene eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens und des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten;
- b) schlägt, soweit erforderlich, die unter Buchstabe a genannten Instrumente vor und bereitet sie vor.

ABSCHNITT 2

Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der WZO eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln zu der Annahme von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren gemäß dem Zollwert-Übereinkommen sowie zu der Annahme von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren gemäß dem Übereinkommen über Ursprungsregeln zu vertreten ist

- 2.1 Vor jeder Sitzung des TCCV oder des TCRO, in der der TCCV oder der TCRO aufgefordert wird, Gutachten/beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen oder ähnliche Akte mit Rechtswirkung für die Union anzunehmen, wird dafür Sorge

getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten technischen und anderen einschlägigen Informationen Rechnung trägt, die der Kommission gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien übermittelt werden. Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, achtet die Kommission insbesondere auf die Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen des TCCV und des TCRO.

- 2.2 Zu diesem Zweck und auf der Grundlage der ihr nach Nummer 2.1 übermittelten Informationen übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor jeder der in Nummer 2.1 genannten Sitzung des TCCV und des TCRO ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Diskussion und zur Billigung der Einzelheiten des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts. Der Rat prüft die Dokumente der Kommission innerhalb des bestmöglichen zeitlichen Rahmens. Sollte der Rat einen bestimmten Teil des Vorschlags nicht billigen, so vertritt die Kommission in der Sitzung des TCCV oder des TCRO keinen Standpunkt der Union zu diesem Teil.
- 2.3 Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von den im TCCV vorgeschlagenen Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten oder von den im TCRO vorgeschlagenen beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten ab, so vertritt die Kommission im Namen der Union den Standpunkt, dass über den betreffenden Akt nicht das erforderliche Einvernehmen für eine Annahme durch den TCCV oder den TCRO besteht.
- 2.4 Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass in einer Angelegenheit ein Beschluss gefasst wird, in der der Rat zu keinem Standpunkt gelangt, bevor die Mitglieder des TCCV beziehungsweise des TCRO aufgefordert werden, ihren endgültigen Standpunkt zu Gutachten/beratenden Stellungnahmen, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen sowie ähnlichen Akten darzulegen, ersucht die Kommission im Namen der Union darum, dass der vorgeschlagene Akt weiter im TCCV beziehungsweise im TCRO erörtert wird.